

Schulordnung Musikschule Stadt Erbach



1. Aufgabe

- 1.1 Aufgabe der EMS ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

2. Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung an der EMS geschieht in folgenden Stufen: Der elementarischen Musikerziehung in der Grundstufe (Musik mit Kleinkindern, musikalische Früherziehung und Orientierungsstufe), dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, dem Einzelunterricht in der Mittelstufe und dem Einzelunterricht in der Oberstufe.
- 2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.

3. Teilnehmer

- 3.1 Die Teilnahme am Unterricht der EMS ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bis 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- 3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht in beschränktem Umfang offen.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der EMS beginnt jeweils am 1. September eines Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die EMS.

5. Aufnahme

- 5.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der EMS zu richten. Für Anmeldungen sind die Anmeldeformulare der EMS zu verwenden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Zuteilung zu einer der vier Ausbildungsstufen entscheidet der Musikschulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme in die EMS besteht nicht.
- 5.2 Anmeldungen zu einem instrumentalen/vokalen Hauptfach sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Zuweisungen erfolgen je nach Kapazität des Fachbereiches jeweils zum Monatsanfang (Wartezeiten können entstehen).
- 5.3 Abmeldungen sind halbjährlich zum 31.08. und 28.02. jeden Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der EMS mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) kann der Musikschulleiter Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten zulassen.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Der Unterricht findet in der Regel vom Montag bis Freitag jeweils nachmittags statt. Die normale Unterrichtsstunde dauert 45 Min., die Kurzstunde 30 Min. die Unterrichtsstunde der Musikalischen Früherziehung 45 Min. und die der Orientierungsstufe 60 Minuten.
- 6.2 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen verpflichtet. Kann am Unterricht nicht teilgenommen werden, ist dies bis spätestens 12:00 Uhr am Unterrichtstag der Geschäftsstelle der EMS mitzuteilen. Fehlt ein Schüler öfters als zwei Mal hintereinander unentschuldig, wird eine Mahnung zugeschiedt. Weiteres unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Musikschulleiter. Der Ausschluss ist zuvor dem Schüler beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern schriftlich anzukündigen.
- 6.3 Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgegeben. Fällt der Unterricht durch Krankheit einer Lehrkraft länger als einen Monat aus, wird die Teilnehmergebühr anteilmäßig rückvergütet.
- 6.4 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern erfolgen in Absprache der Lehrkraft beziehungsweise des Musikschulleiters. Auftritte mit dem oder im Namen der EMS bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.
- 6.5 Die von der EMS angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts.
- 6.6 Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.
- 6.7 Nach Möglichkeit werden Wünsche bezüglich einer bestimmten Unterrichtszeit erfüllt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

7. Nebenstellen

- 7.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Wege sind die Unterrichtsstätten über das Gemeindegebiet verteilt. Die Unterrichtsstätten und deren Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
- 7.2 Bei geringen Teilnehmerzahlen kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
- 7.3 Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

8. Leistungen

- 8.1 Alle Schüler der EMS sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die EMS setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und durch das Üben zu Hause um Fortschritte bemüht.
- 8.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres und beim Austritt aus der EMS erhält jeder Schüler auf Wunsch eine Beurteilung.
- 8.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Musikschulleiter.
- 8.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Musikschulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

9. Lernmittel

- 9.1 Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 9.2 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 9.3 Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Musikinstrumente im Rahmen des EMS-Bestandes gegen eine monatliche Leihgebühr überlassen werden.
- 9.4 Die Überlassung ist in der Regel auf ein Jahr begrenzt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 9.5 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers beziehungsweise der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u. ä. dürfen nur von der EMS benannte Firmen beauftragt werden.
- 9.6 Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- 9.7 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Probezeit

- 10.1 Während der Früherziehung und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind, und er meldet eine eventuell Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
- 10.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Zum Anschluss des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt sowie ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.

11. Ausschluss aus der EMS

- 11.1 Neben dem Ausschluss nach Punkt 6.2 dieser Schulordnung kann bei:
- ungenügender Leistung in Folge mangelnden Interesses,
 - nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren,
 - anhaltender grober Störung des geordneten Unterrichtsablaufs der EMS erfolgen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit den Lehrern, den betroffenen Schülern, bei Minderjährigen mit den betroffenen Erziehungsberechtigten.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

13. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

14. Gebühren

- 14.1 Die Anmeldung zur Erbacher Musikschule stellt einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Erbach dar. Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats zu entrichten. Die monatlichen Schulgeldraten verteilen sich auch auf die Ferienmonate, da der Berechnung des Schulgeldes der auf 12 Monate verteilte Jahreskostenaufwand zugrunde liegt. Schulgeldrückstände werden angemahnt; die dadurch entstehenden Mehrkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Schulgeld muss auch bezahlt werden, wenn der Schüler den Unterricht aus irgendwelchen Gründen versäumt hat. Ausnahmeregelungen bei längerem Ausfall des Schülers (über vier Wochen durch Krankheit o. ä.) sind beim Schulleiter zu beantragen.
- 14.2 Für die Benutzung der EMS und EMS-eigenen Instrumente erhebt die Stadt Erbach öffentlich-rechtliche Gebühren. Alles Nähere ist in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

15. Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der EMS entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung der EMS für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. September 2001 in Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, 25. Juli 2001
Paul Roth, Bürgermeister